

Herrn
Gerhard R. Walsken
Walter-Dodde-Str. 21

42657 Solingen

DER OBERBÜRGERMEISTER
Norbert Feith

Solingen, 08.06.2012

- Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 26.03.2012

Sehr geehrter Herr Walsken,

Ihren Antrag vom 26.03.2012 nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) auf Übermittlung der Verträge zwischen der Stadt Solingen und der MVV AG sowie der Beteiligungsgesellschaft Stadt SG mbH lehne ich hiermit ab.

Begründung:

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 IFG NRW gilt dieses Gesetz für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Die vorgenannten Verträge mit der MVV AG sind privatrechtlicher Art, jedoch erstreckt sich nach herrschender Rechtsauffassung die Anwendbarkeit des IFG NRW auch auf das privatrechtliche Verwaltungshandeln öffentlicher Stellen (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 19.06.2002 – 21-B 589/02).

Die Zulässigkeit Ihres Antrags ist insoweit gegeben.

Rathausplatz 1
42651 Solingen
Telefon 0212 - 290 3400
Fax 0212 - 290 3402

Der grundsätzliche Informationsanspruch über die Verwaltungstätigkeit öffentlicher Stellen wird jedoch eingeschränkt durch die Regelungen der §§ 6 bis 10 IFG NRW.

Nach § 8 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszuganges hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre.

Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

Die MVV AG wurde demgemäß um Stellungnahme gebeten.

Ich bitte hierbei um Verständnis, dass bei der Einholung erforderlicher Stellungnahmen, die Monatsfrist gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW überschritten werden kann.

Die MVV AG hat dargelegt, dass ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen wird, sofern die Verträge offenbart werden, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, die wettbewerbsrelevante Informationen darstellen. Sie verweist zudem auf die vertraglich vereinbarte Geheimhaltung der Verträge.

Für den Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist im IFG NRW keine Legaldefinition enthalten, insoweit ist die Konkretisierung aus dem Zivil- und Strafrecht und der Rechtsprechung heranzuziehen.

Hiernach ist als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis jede Tatsache zu verstehen,

- die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht,
- nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist,
- nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll und
- den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmens bildet

(vgl. „Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz v. 27.11.2001“, Innenministerium NRW).

Zu den Geschäftsgeheimnissen zählen z.B. Preiskalkulationen, Bezugsquellen, Ertragslage, Kreditwürdigkeit, Marktstrategien sowie Kundenlisten.

Die Verträge mit der MVV AG wurden hierzu eingehend geprüft.

In den Verträgen sind personenbezogene Daten enthalten. Die Zustimmung der Betroffenen gem. § 10 IFG NRW liegt nicht vor, eine Trennung der Inhalte ist durch die Siegelung der Verträge nicht möglich. Die Schwärzung dieser Daten auf einer Kopieausfertigung zur Einsichtnahme wäre aber grundsätzlich möglich.

Die Verträge enthalten zudem jedoch auch umfangreiche Informationen u.a. zu Prüfberichten, Jahresabschlüssen, Lageberichten mit detaillierten Angaben über technische und wirtschaftliche Grundlagen und Ausstattung, Immobilien, Dienstbarkeiten, Beteiligungen, Mitgliedschaften, Vermögens-/ Finanz- und Ertragslagen, Kunden und Lieferanten mit Abgabe- und Bezugsmengen, zur

Geschäftspolitik, zu interner Organisation, Preisgestaltung, betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, Vertragsverhältnissen, Versicherungen, Rechtsstreitigkeiten, Rechten- u. Pflichten aus Erlaubnissen und Genehmigungen sowie zur Planung neuer Geschäftsfelder.

Diese Informationen stehen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Sie sind nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und sollen nach den vertraglichen Vereinbarungen und dem erneut bekundeten Willen der MVV AG geheim gehalten werden.

Sie gehören aus Gründen des Wettbewerbs der MVV AG am Energiemarkt ebenso zu den berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens, die Offenbarung würde zu einem erheblichen Schaden für die MVV AG führen.

Der Informationswert für die Öffentlichkeit an der Offenbarung dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist hier nicht so hoch einzustufen, dass er diese erheblichen Schäden überwiegt, ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Offenbarung ist nicht gegeben.

Die Ablehnungsvoraussetzungen gem. § 8 IFG NRW liegen somit vor.

Die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Amtsträger ist zudem auch gem. § 203 Abs. 2 Strafgesetzbuch unzulässig und strafbar.

Ich weise Sie aber gem. § 5 Abs. 2 S. 4 IFG NRW auf Ihr Anrufungsrecht gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW hin.

Die Kontaktdaten sind:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

In der Eingangsbestätigung vom 03.04.2012 wurde bereits ausgeführt, dass gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW nur natürliche Personen das Informationsrecht besitzen.

Wie mit Ihnen bereits telefonisch abgestimmt, ist ein gleichlautendes Antwortschreiben an Ihre Mitunterzeichner entbehrlich, da sie von Ihnen informiert werden; anderenfalls bitte ich um kurzfristige Mitteilung unter Angabe der Postanschriften Ihrer Mitunterzeichner.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Feith
Oberbürgermeister